

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Stadtrates

vom 09. Februar 2021

ö4. Beratungsgegenstand: **Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2021**

AZ: **8413**

Berichtersteller: **Tanja Bohnert,
Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes**

I. SACHVERHALT:

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

Von der Abteilung City- und Eventmanagement des Kulturamtes wurde diesbezüglich nachstehender Ordnungszeitraum vorgeschlagen:

21. März bis 10. Oktober 2021 (ohne Karfreitag, 02.04.2021) und **5. bis 19. Dezember 2021** (= 38 Sonn-/ Feiertage, inkl. 2 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 2 verkaufsoffene Sonntage anlässlich des Lindauer Jahrmarktes und der Lindauer Hafenweihnacht).

II. FACHLICHE BEWERTUNG:

Gemäß § 10 LadschlG müssen diese Sonntage in einer entsprechenden Verordnung festgesetzt werden. Im vorgeschlagenen Ordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Lindau (Bodensee) kennzeichnend sind) zur Zufriedenstellung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

Das Bürger- und Rechtsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum zu.

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

III. BESCHLUSS:

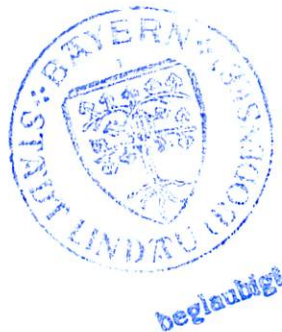
Der Stadtrat beschließt einstimmig die als Anlage 1 beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“. im Jahr 2021.

- IV. An die Fraktionen
- V. An das Amt 30/ Abt. 322 z. K. u. w. V.
- VI. Zum Akt

Lindau, 10. Februar 2021



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Birgit Russ
Protokollführerin

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g
der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten:

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Lindau (Bodensee) kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2021 vom

21. März bis 10. Oktober 2021 (ohne Karfreitag, 02.04.2021) und 5. bis 19. Dezember 2021

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. Dezember 2021 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin